## Zwischen dem Land Niedersachsen

geltgruppe zuzuweisen.

vertreten durch		Arbeitgeber
und		
Frau oder Herrn	geboren am	Beschäftigte oder
wohnhaft in	*	Beschäftigter
vird		12.
vorbehaltlich		
folgender Arbeitsvertrag geschlossen:	8	<u> </u>
	§ 1	
Frau oder Herr	<u> </u>	wird ab
		eingestellt
Fassung bis längstens bis zum	§ 2	=
(TVÜ-Länder) sowie – die Tarifverträge, die den TV-L und der	ienst der Länder (TV-L), eschäftigten der Länder in den TV-L und zur Re n TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen, rifgemeinschaft deutscher Länder und für das	
in der rassung, die für den bereien der far	§ 3	tanu Micucisaciiscii jewens gire
1. Die Probezeit beträgt nach § 30 Abs. 4 9 2. Für die Kündigung des nach § 30 Abs. 1	Satz 1 erster Halbsatz TV-L sechs Wochen.	
☐ Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhält ☐ Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhält		
	§ 4	
	elstundenvergütung der Entgeltgruppe eitszeit von derzeit 39 Stunden 48 Minuten in	
Der Arbeitgeber ist berechtigt, der oder der	m Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine	andere Tätigkeit im Rahmen der En

Anpassungen der Eingruppierungen aufgrund des In-Kraft-Treten übergreifend erfolgen (§ 17 Abs. 4 TVÜ-Länder).	ns einer neuen Entgeltordnung können auch entgeltgruppen-
Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung sind alle Eintrauensschutz und keinen Besitzstand (§ 17 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Li	
§ 5	
Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:	
☐ Die Nebenabrede(n) kann / können schriftlich gekündigt wer ☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss ☐ von / zum	den mit einer Frist
☐ Die Nebenabrede(n) kann / können nicht gesondert gekündig	gt werden.
§ 6	
Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich den sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.	h Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabre-
Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrag	ges.
(Ort / Datum)	
für den Arbeitgeber	Beschäftigte oder Beschäftigter